



b. 858

Entscheid vom 11. Dezember 2020

Besetzung

Mascha Santschi Kallay (Präsidentin),
Catherine Müller (Vizepräsidentin),
Nadine Jürgensen, Edy Salmina,
Reto Schlatter, Maja Sieber,
Armon Vital (übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand

Radio und Fernsehen SRF, verschiedene Ausstrahlungen
zwischen dem 11. und 23. Juni 2020

Beschwerden vom 19. August 2020

Parteien / Verfahrensbeteiligte

B (Beschwerdeführer)
sowie weitere Beteiligte, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. iur. Hans R. Schibli und MLaw Tabea Berger

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
(Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Zwischen dem 11. und 23. Juni 2020 beanstandete B verschiedene Sendungen von Radio und Fernsehen SRF bei der zuständigen Ombudsstelle SRG.Deutschschweiz. In ihrem Schlussbericht vom 22. Juli 2020 wies die Ombudsstelle darauf hin, dass die Beanstandungen wenig substantiiert und in einem Ton verfasst seien, die eine ernsthafte Antwort unmöglich machten.

B. Mit Schreiben vom 24. Juli 2020 reichte B bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Ombudsstelle ein. Die UBI leitete diese dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), dem die Aufsicht über die Ombudsstellen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG zukommt, zur Bearbeitung weiter.

C. Mit Eingabe vom 19. August 2020 (Datum Postaufgabe) erhob B (Beschwerdeführer) Beschwerde bei der UBI gegen verschiedene Sendungen von Radio und Fernsehen SRF, die zwischen dem 11. und 23. Juni 2020 ausgestrahlt worden sind. Diese seien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) und dem Journalistenkodex des Presserats zu prüfen. Er beanstandet u.a. das mehrfache Zeigen des Videos mit dem tödlichen Polizeieinsatz gegen George Floyd, eine einseitige und unvollständige Berichterstattung über Rassismus, eine einseitige Auswahl von Teilnehmenden an Diskussionsendungen, eine unangemessene Sprache, eine Diskriminierung von Personen, die über 50 Jahre alt sind, und einen ständigen Meinungsjournalismus. In zahlreichen Sendungen werde der Schweizer Bevölkerung zudem unterstellt, sie sei per se rassistisch. Die unnötig starke Bewirtschaftung des Themas Rassismus in dieser Zeit habe dazu geführt, dass über wichtige lokale Ereignisse nicht berichtet worden sei. Auch der Jugendschutz sei teilweise nicht eingehalten worden. Die beanstandeten Beiträge hätten zahlreiche Bestimmungen des RTVG verletzt, insbesondere das Sachgerechtigkeits- und das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG wie auch Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und Art. 9 RTVG. Der Beschwerdeführer beantragt u.a., SRF habe das Leben von George Floyd in das richtige Licht zu stellen, Meinungsjournalismus müsse unterbunden und durch die reine Wiedergabe von Fakten ersetzt werden, die zu starke Bewirtschaftung von einzelnen Themen zu Lasten anderer sei zu verhindern und eventuell gelte es, personelle Konsequenzen zu ziehen. Der Eingabe lagen der Ombudsbericht sowie zwei Listen mit Unterschriften von 36 Personen bei, welche die Beschwerde unterstützen.

D. Die SRG (Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Stellungnahme vom 6. November 2020, die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Nicht einzutreten sei auf die Eingabe, insoweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Journalistenkodex geltend mache und das Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle sowie der Ombudsbericht kritisiert würden. Diese Punkte fielen nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI. Über das Thema Rassismus sei aus aktuellem Anlass – dem Tod von George Floyd und die nachfolgenden Proteste – so eingehend berichtet worden. Das Video über den tödlichen Polizeieinsatz sei ein Zeitdokument, das Reaktionen in der ganzen Welt ausgelöst habe. Dessen

Ausstrahlung habe der Informationsvermittlung gedient und sei nicht Selbstzweck gewesen. Die Sendung «10 vor 10» wende sich nicht an ein junges Publikum, die Jugendschutzbestimmung käme dabei nicht zur Anwendung. Das Thema Rassismus sei von SRF im besagten Zeitraum nicht einseitig behandelt worden. Dass in der Diskussion in der Radiosendung «Forum» die Auswahl der Beteiligten nicht ausgewogen nach dem Pro- und Kontra-Schema erfolgt sei, sei Folge eines speziellen Settings gewesen. Bei der bemängelten «Fäkalsprache» habe es sich um Zitate gehandelt, die der Schilderung der thematisierten Problematik gedient hätten. Das Thema «50plus» werde in Sendungen von SRF immer wieder behandelt. Die Beschwerdegegnerin listete entsprechende Ausstrahlungen in einer Beilage auf. Die Rügen des Beschwerdeführers gegen einzelne Beiträge seien alle unbegründet. Alle beanstandeten Sendungen hätten die generellen Mindestanforderungen an den Programminhalt erfüllt.

E. In seiner Replik vom 15. November 2020 bemerkt der Beschwerdeführer, dass er an seinen Vorbringen festhalte. Die Beschwerdegegnerin habe den grossen Skandal der Diskriminierung von «50plus» nicht widerlegen können. Bei den von ihr aufgelisteten Sendungen sei es nicht eigentlich um das Thema «50plus» gegangen. Fernsehen SRF habe das Video vom Polizeieinsatz gegen George Floyd noch Wochen nach dem Ereignis gezeigt. In den Diskussionssendungen seien verletzend Worte benutzt worden. In den beanstandeten Sendungen habe SRF nicht nur George Floyd, sondern auch die damit verbundenen anschließenden Unruhen in verschiedenen amerikanischen Städten einseitig dargestellt. Die Auswahl von Diskussionsteilnehmenden und Experten sei sehr einseitig gewesen. Die Aufgabe von SRF bestehe nicht darin, die Bevölkerung zu spalten, sondern vielmehr zu einen. Bedenklich seien diesbezüglich die in der Sendung «Forum» erfolgten Ausgrenzungen.

F. Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Duplik vom 1. Dezember 2020 aus, dass die Replik keine neuen, programmrechtlich relevanten Aspekte enthalte. Sie verweist auf ihre Anträge und die Ausführungen in der Beschwerdeantwort.

G. Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

H. Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 teilte MLaw Tabea Berger der UBI mit, dass Rechtsanwalt Dr. iur. Hans R. Schibli und sie (beide von Schibli & Partner) den Beschwerdeführer in den vor der UBI hängigen Verfahren vertreten würden, und bat um Einsicht in die Akten.

Erwägungen:

1. Die Eingabe wurde vom Beschwerdeführer zusammen mit dem Bericht der Ombudsstelle fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG).

2. Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zur Beschwerdeführung befugten Personen unterstützt wird (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

3. Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG festzustellen, ob die angefochtenen Sendungen das einschlägige nationale oder internationale Recht verletzen. Das betrifft insbesondere Art. 4, 5 und 5a RTVG. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI, sondern gemäss Art. 86 Abs. 1 RTVG in denjenigen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM), fällt die Prüfung der Einhaltung von Art. 9 RTVG und der Konzessionsbestimmungen der SRG. Ebenfalls nicht Bestandteil der programmrechtlichen Beurteilung bildet der Journalistenkodex («Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und der Journalisten») des Presserats.

3.1 Nach einer festgestellten Rechtsverletzung kann die UBI das Massnahmenverfahren im Sinne von Art. 89 RTVG durchführen (siehe dazu UBI-Jahresbericht 2011 E. 5.7 S. 14). Sie kann dabei aber nicht anordnen, über Ereignisse (George Floyd) oder Themen («50plus») auf eine bestimmte Art zu berichten, welche Themen für Kindersendungen geeignet sind oder die Beschwerdegegnerin zu verwarnen. Ebenso wenig hat sie sich zu personellen Fragen zu äussern oder vorzuschreiben, dass die Beschwerdegegnerin nur noch «vergangenheitsbasierende Fakten» und «keine Voraussagen, Ahnungen oder Mutmassungen» veröffentlichen sowie bei Kindersendungen nur noch bestimmte Themen aufwerfen dürfe.

3.2 Die UBI hat sich auf eine strikte Rechtskontrolle zu beschränken und keine Fachaufsicht auszuüben (BGE 132 II 290 E. 3.2 S. 294 [«Dipl. Ing. Paul Ochsner»]). Fragen der Qualität, des Stils («'könnte'-Sätze sind zu vermeiden») und des Geschmacks fallen nicht in ihre Zuständigkeit. So hat sie sich auch nicht zur generellen Kritik des Beschwerdeführers am «Meinungsjournalismus» von SRF zu äussern, sondern ausschliesslich die beanstandeten Sendungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem einschlägigen Programmrecht zu prüfen.

3.3 Nicht einzutreten ist schliesslich auf die Eingabe, soweit der Beschwerdeführer die Bearbeitung der Beanstandungen durch die Ombudsstelle kritisiert und diesbezüglich Verfahrensanträge stellt. Die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG obliegt dem BAKOM und nicht der UBI (Art. 91 Abs. 4 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1

RTVG). Das BAKOM hat denn auch die von der UBI weitergeleitete Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen die Ombudsstelle SRG.D in der Zwischenzeit erledigt.

4. Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

4.1 Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde können mehrere Sendungen gleichzeitig beanstandet werden (BGE 123 II 115 E. 3a S.121 [«Zischtigsclub», «Arena» u.a.]). Darunter fallen gemäss Art. 92 Abs. 3 RTVG redaktionelle Beiträge, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Ausstrahlung zurückliegen. Zusätzlich muss zwischen den beanstandeten Sendungen ein thematischer Zusammenhang bestehen, wenn eine Verletzung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG geltend gemacht wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend im Prinzip erfüllt.

4.2 Der Beschwerdeführer nennt in seiner Eingabe nicht explizit bzw. nur teilweise, welche Sendungen er beanstandet. Gegenstand von Beschwerden können grundsätzlich nur Publikationen sein, die bereits bei der Ombudsstelle beanstandet wurden (Art. 95 Abs. 1 RTVG). Sendungen, auf die in der Beschwerdeschrift nur beiläufig hingewiesen wird, fallen nicht darunter. Beschwerden müssen zudem eine kurze Begründung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 RTVG aufweisen. Die Anforderungen an die Begründungspflicht dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. Auch für juristische Laien soll es möglich sein, ohne Rechtsbeistand Beschwerde vor der UBI zu erheben (UBI-Entscheide b. 742 vom 7. Juli 2016 E. 2.1 und b. 580 vom 4. Juli 2008 E. 3). Allgemeine oder pauschale Kritik am Programm bzw. an Sendungen ohne Bezug auf konkrete Inhalte der beanstandeten Publikation stellt jedoch keine hinreichende Begründung dar (siehe dazu auch UBI-Entscheid b. 782 vom 14. Juni 2018 E. 4.3). Erforderlich ist ebenfalls, dass die Beschwerdeschrift eine eigenständige Begründung aufweist und nicht lediglich pauschal auf die Beanstandung an die Ombudsstelle verweist (UBI-Entscheid b. 761 vom 10. Juli 2017 E. 5).

4.3 Die erwähnten Voraussetzungen erfüllen die Beschwerden gegen folgende Sendungen von SRF: Berichterstattung von SRF gesamthaft über Rassismus im Nachgang zum Tod von George Floyd (Dossier 6562 und 6571 der Ombudsstelle), «10 vor 10»-Beiträge vom 11. Juni 2020 über «Kontroverse um Süssspeise», vom 17. Juni 2020 über «Rufe nach Polizeigewalt in den USA» (Dossier 6566) und vom 18. Juni 2020 (Fokus «Rassismus in der Schweiz» und anschliessendes Studiogespräch mit Rahel El-Maawi, Dossier 6563 und 6573), die Fernsehsendung «Club» vom 23. Juni 2020 mit dem Titel «Wer ist die Schweiz?» (Dossier 6609) sowie die «Forum»-Sendung von Radio SRF vom 18. Juni 2020 mit dem Titel «Trägt unsere Sprache zur Diskriminierung von Minderheiten bei?» (Dossier 6601). Auf diese Beschwerden kann im Gegensatz zu derjenigen gegen die «Tagesschau»-Spätausgabe vom 21. Juni 2020 (Dossier 6607) eingetreten werden. Letztere hat der Beschwerdeführer lediglich

in allgemeiner Weise beanstandet, ohne Rügen und Bezug auf konkrete Sendeinhalte.

5. Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Die vom Beschwerdeführer beanstandeten Sendungen betreffen zahlreiche Programmbestimmungen von Art. 4 und 5 RTVG.

5.1 Sendungen dürfen gemäss Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG nicht diskriminierend sein. Diese aus Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitete Bestimmung verbietet Pauschalurteile gegen Menschen oder eine Ausgrenzung aufgrund von bestimmten Merkmalen (UBI-Entscheide b. 797 vom 1. Februar 2019 E. 4.3 [«Fussball-Weltmeisterschaft 2018»], b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 6ff. [«Elektrochonder»] und b. 524 vom 21. April 2006 E. 4.6 [«Asylkriminalität»]). Entsprechende Merkmale können u.a. die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, das Alter, die Religion und die weltanschauliche oder politische Überzeugung sein. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG wird ebenfalls ausdrücklich erwähnt, dass Sendungen nicht zum Rassenhass beitragen dürfen.

5.2 Zu beachten gilt es ebenfalls den Schutz der Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG). Diese in Art. 7 BV auch verfassungsrechtlich verankerte Bestimmung «betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit» (BGE 132 I 49 E. 5.1 S. 55). Menschen sollen mit dem gebührenden Respekt und nicht als «blosse Objekte» behandelt werden (Entscheid 1B_176/2016 des Bundesgerichts vom 11. April 2017). Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen (UBI-Entscheide b. 580 vom 4. Juli 2008 E. 8ff. [«Vom Reinfallen am Rheinfall»], b. 448 vom 15. März 2002 E. 6ff. [«Sex: The Annabel Chong Story»] und b. 380 vom 23. April 1999 E. 6.2 [«24 Minuten mit Cleo»]).

5.3 Unzulässig sind gemäss Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG zudem Sendungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden. Der Begriff der «unsittlichen Sendung» ist weit zu fassen. Die Bestimmung bezweckt neben der Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen den Schutz grundlegender kultureller Werte (BGE 133 II 136 E. 5.3.3 S. 145f. [«Lovers TV»]; UBI-Entscheid b. 380 vom 23. April 1999 [«24 Minuten mit Cleo»], veröffentlicht in medialex 3/99, S. 179ff.). Dazu gehört auch ein angemessener Sprachausdruck (UBI-Entscheid b. 736 vom 17. Juni 2016 E. 5.5f. [«Persönlich»]). Das betrifft etwa ausfällige oder beleidigende Äusserungen des Mo-

derators gegenüber einem Gast (siehe dazu den Zulässigkeitsentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte «Jon Gaunt c. Vereinigtes Königreich» [N° 26448/12] vom 6. September 2016).

5.4 Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG sieht schliesslich vor, dass Sendungen nicht Gewalt verherrlichen oder verharmlosen dürfen. Bei der Darstellung von Gewalt ist zwischen Informationssendungen und fiktionalen Inhalten zu unterscheiden (UBI-Entscheid b. 522 vom 27. Januar 2006 [«The Glimmer Man»]). Im Rahmen von Informationssendungen ist eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt anzunehmen, wenn entsprechende Ausstrahlungen reinem Selbstzweck dienen und unverhältnismässig sind. Die UBI prüft dabei, ob die Darstellung von Gewalt für eine sachgerechte Informationsvermittlung notwendig ist (VPB 66/2002, Nr. 49, E. 4.2 und 5.7ff. [«Geiselnahme»]; siehe auch UBI-Entscheid b. 479 vom 5. Dezember 2003 [«Bilder der Leichen von Saddam Husseins Söhnen»]). Zusätzlich ist im Rahmen des Tatbestands der Gewaltverherrlichung bzw. Gewaltverharmlosung jeweils die Intensität bzw. Eindringlichkeit der vermittelten Gewalt in Rechnung zu ziehen. Weiter gilt es, die Art der Einbettung in das Programm zu berücksichtigen.

5.5 Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG prüft die UBI, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, Rz. 20ff. zu Art. 4 RTVG, S. 58ff.). Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [«Vermietungen im Milieu»]). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]).

5.6 Die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit können bei Diskussionssendungen wie «Club» oder «Forum» nicht so hoch angesetzt werden wie bei Ausstrahlungen, die ausschliesslich durch die Redaktion aufbereitete Informationen vermitteln

(BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 [«Arena»]). In Diskussionssendungen vertreten die eingeladenen Gäste ihre Ansichten zum Sendethema und können damit auch Schwerpunkte setzen. Die Redaktion bestimmt die Wahl des Themas und beeinflusst die Debatte durch die Fragestellung sowie über die Moderation. Für das Publikum sollten insbesondere die verschiedenen, zum behandelten Thema vertretenen Positionen erkennbar sein. Es muss aber auch genügend Raum für eine spontane Entwicklung der Diskussion bestehen. Deshalb ist es bei entsprechenden Sendungen nicht zwingend erforderlich, alle Aspekte zu erwähnen, die mit dem behandelten Thema zusammenhängen. Nicht zu äussern hat sich die UBI zur Zusammensetzung der Diskussionsrunde. Dieser Aspekt spielt nur bei Sendungen mit einem konkreten Bezug zu einer Volksabstimmung oder zu Wahlen eine Rolle (Urteil 2C_139/2011 des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2011 E. 3.3.1). Das Sachgerechtigkeitsgebot erfordert jedoch, dass Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sind (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG).

5.7 Zuständig für Fragen um die Schleichwerbung gemäss Art. 10 Abs. 3 RTVG ist das BAKOM. Die UBI kann im Rahmen ihrer in Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG definierten Kompetenzen Beschwerden wegen unentgeltlicher Schleichwerbung einzig auf der Grundlage des Sachgerechtigkeitsgebots prüfen (siehe dazu UBI-Entscheid b. 559 vom 19. Oktober 2007 E. 4ff. [«Start Up»]). Werbende Darstellungen oder Aussagen in redaktionellen Sendungen können die Meinungsbildung des Publikums beeinflussen. Werbebotschaften, die ohne jegliche redaktionelle Notwendigkeit platziert werden, tangieren die Transparenz und können manipulativ wirken. Das Publikum nimmt sie als vermeintliche Information bzw. als realitätsgerechte Kulisse wahr. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liegt diesbezüglich vor, wenn die mit einer Darstellung oder Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch den Informationswert gedeckt wird oder Teil einer realitätsgerechten Umgebung bildet (UBI-Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 E. 3.6ff. [«Alinghi-Logo auf Mikrofonen»]).

5.8 Das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt zu widerspiegeln (VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [«Trentième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien»] i.S. UBI-Entscheid b. 500 vom 4. Februar 2005; UBI-Entscheide b. 684 vom 20. Juni 2014 E. 6ff. [«Die Schweizer»] und b. 619 vom 20. August 2010 E. 4.2 [«Klimaforschung»]). Im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG richtet sich das Vielfaltsgebot ausschliesslich an konzessionierte Veranstalter und betrifft – mit Ausnahme von Abstimmungs- und Wahlsendungen – nicht einzelne Sendungen, sondern das Programm insgesamt. Der Bundesrat hat in der Botschaft zum RTVG darauf hingewiesen, dass

das Vielfaltsgebot «nur bedingt justiziabel ist und primär richtungsweisenden (programmatischen) Charakter hat» (BBI 2003 1669). Das Vielfaltsgebot fixiert zudem keine Fristen, innerhalb welcher dieses eingehalten werden muss (UBI-Entscheid b. 733 vom 17. Juni 2016 E. 7.2 [«Börse»]).

5.9 Art. 5 RTVG sieht vor, dass Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen haben, «dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden» (siehe zur Rechtsprechung: Urteil 2C_738/2012 des Bundesgerichts vom 27. November 2012). Art. 4 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.01) statuiert zusätzlich eine Pflicht zur akustischen oder optischen Kennzeichnung von jugendgefährdenden Sendungen.

6. Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Vielfaltsgebots bei der Berichterstattung über Rassismus im Nachgang zum Tod von George Floyd geltend. Er moniert insbesondere die Berichterstattung im Nachrichtenmagazin «10 vor 10» von Fernsehen SRF. Es geht dabei um die zwischen dem 11. und 23. Juni 2020 ausgestrahlten Sendungen. Bei der Prüfung des Vielfaltsgebots gilt es, alle im Rahmen der Programme von Radio und Fernsehen SRF ausgestrahlten Sendungen zu berücksichtigen und nicht nur die in der Beschwerde für den relevanten Zeitraum explizit genannten Ausstrahlungen (UBI-Entscheid b. 733 vom 17. Juni 2016 E. 7.2).

6.1 Der Beschwerdeführer rügt insbesondere eine ständige Bewirtschaftung des Themas durch Radio und Fernsehen SRF. Die tödliche Verhaftung von George Floyd sei schon einige Wochen zurückgelegen und es habe keinen Grund für die vielen Beiträge zum Thema Rassismus gegeben. Dieses betreffe primär die USA. Über andere Themen wie namentlich die schon länger andauernde Diskriminierung von Menschen, die älter als 50 Jahre sind, oder die Überschwemmungen am Thunersee habe SRF nicht berichtet. Zudem moniert der Beschwerdeführer eine Einseitigkeit der Berichterstattung über den Tod von George Floyd und Rassismus, welche zur Spaltung der Bevölkerung geführt habe.

6.2 Der Todesfall von George Floyd ereignete sich am 25. Mai 2020 in Minneapolis im US-Bundesstaat Minnesota, als dieser im Rahmen einer gewaltsamen Festnahme getötet wurde. Eine Passantin filmte mit ihrem Smartphone vom Trottoir aus den am Boden liegenden Floyd und den minutenlang auf seinem Nacken knienden Polizisten. Das Video sorgte weltweit für Aufsehen. In den USA löste dies eine Welle von Diskussionen über Polizeigewalt und Rassismus aus mit Demonstrationen und dem Entstehen der «Black Lives Matter»-Bewegung. Auch in europäischen Ländern und namentlich der Schweiz kam es zu Demonstrationen in grossen Städten, bei welchen Rassismus angeprangert wurde. Die durch den Todesfall von George Floyd in der Schweiz ausgelöste Debatte über Rassismus war im fraglichen Juni-Zeitraum aktuell. Es war nicht SRF, welches das Thema willkürlich setzte, sondern das damit zusammenhängende Geschehen im In- und Ausland.

6.3 Die Programmautonomie von Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleistet im Übrigen die freie Wahl des Themas eines Beitrags. Das beinhaltet grundsätzlich auch die Freiheit zu entscheiden, wie oft in einem längeren Zeitraum und wie umfangreich ein Veranstalter bzw. eine Redaktion über ein Thema berichten will. Eine Verletzung des Vielfaltsgebots würde erst vorliegen, wenn die Berichterstattung über das betreffende Thema einseitig wäre oder wenn durch die Dominanz eines Themas andere relevante Ereignisse nicht mehr Eingang in das Programm fänden.

6.4 Der tendenziell eher kritische Fokus der Berichterstattung über Rassismus in der Schweiz war durch die Umstände (Demonstrationen, «Black Lives Matter») gegeben und ist auch nicht zu beanstanden. Zum Ausdruck kamen viele das Thema betreffende Facetten. So erfuhr das Publikum, dass auch gut in der Schweiz integrierte junge Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe Rassismus in unterschiedlichen Facetten erleben («10 vor 10»-Beitrag «Rassismus in der Schweiz» vom 18. Juni 2020). Andere – wie der FDP-Gemeinderat Nirosh Manoranjithan von Vilters-Wangs – fühlten sich dagegen zu keinem Zeitpunkt von Vorurteilen, verstecktem oder offenem Rassismus berührt (Sendung «Forum» vom 11. Juni 2020). Auch der Fussballtrainer Uli Forte bemerkte in der Sendung «Club» vom 23. Juni 2020, dass er aufgrund seiner italienischen Herkunft keine Diskriminierungen habe erleben müssen. In den Beiträgen wurden auch andere im Zusammenhang mit dem Thema «Rassismus» stehende Aspekte erwähnt, wie namentlich die Sprache. Die «10 vor 10»-Redaktion beleuchtete etwa im Beitrag vom 18. Juni 2020, wie Personen mit dunkler Hautfarbe zu benennen sind, und weshalb die viel gestellte Frage «Woher kommst du?» verletzend sein kann. Auch die sprachliche Dimension von Rassismus wurde nicht einseitig behandelt. So äusserte etwa Robert Dubler, CEO der «Mohrenkopf»-Produzentin, sein Unverständnis über die heftige Diskussion bezüglich der Bezeichnung einer Süßspeise, welche schon über 50 Jahre bestehe («10 vor 10»-Beitrag vom 11. Juni 2020 «Kontroverse um Süßspeise»).

6.5 Die Berichterstattung zu den Verhältnissen in den USA fokussierte im relevanten Zeitraum nicht mehr auf den Fall von George Floyd, sondern auf die Problematik von rassistisch motivierter Polizeigewalt im Allgemeinen («10 vor 10»-Beitrag «Rufe nach Polizeireform in den USA»). Aus ihr ging auch hervor, dass es sich dabei um eine durch Studien belegte Tendenz handelte. In diesem Rahmen musste nicht explizit erwähnt werden, dass auch Weiße Opfer von rassistisch motivierten Angriffen sind. Ebenfalls war es nicht erforderlich, das Leben von Georg Floyd näher darzustellen.

6.6 Radio und Fernsehen SRF haben im fraglichen Zeitraum eine für das Zusammenleben einer Gesellschaft wichtige Frage in etlichen Informationsbeiträgen behandelt. Diese Programmierung war nicht willkürlich, sondern hatte ihren Grund in der Aktualität (UBI-Entscheid b. 813 vom 13. September 2019 E. 7.3 [«Berichterstattung über Klimafragen»]). Aufgrund des durch die aktuellen Ereignisse bestimmten Fokus stand für einmal die Sichtweise einer Minderheit im Vordergrund. In der Berichterstat-

tung insgesamt kamen jedoch unterschiedliche Meinungen zu den thematisierten Aspekten zum Ausdruck und sie vermittelte dem Publikum viele relevante Informationen zu deren Einordnung. Diese hatten denn auch offensichtlich nicht das Ziel, die Bevölkerung zu spalten, wie der Beschwerdeführer moniert, sondern Transparenz über eine nicht überall bekannte Problematik und deren Ausprägungen zu schaffen.

6.7 Die vielen Beiträge bei Radio und Fernsehen SRF zum Thema Rassismus haben auch nicht dazu geführt, dass SRF über andere aktuelle und relevante Themen nicht berichtete. So hat das vom Beschwerdeführer vor allem kritisierte Nachrichtenmagazin «10 vor 10» im relevanten Zeitraum zahlreiche Beiträge zur Situation zu Covid-19 im In- und Ausland, aber u.a. auch Berichte zur Konzernverantwortungsinitiative, zu einem Tankerunfall im Golf von Oman, zur Kampfflugzeugbeschaffung, zu Parteien, zum Plastik-Recycling, zu 5G, zum geplanten Gefährdungsgesetz, zur Begrenzungsinitiative, zu sexueller Belästigung, zur Swiss oder über Extremismus in der Schweiz ausgestrahlt. Dass Radio und Fernsehen SRF in diesem Zeitraum die Situation von Menschen «50plus» nicht schwergewichtig behandelt hat, wie der Beschwerdeführer moniert, kann SRF nicht angelastet werden. Es ist nicht möglich, alle relevanten Themen immer und ohne Aktualitätsbezug abzuhandeln. Die Veranstalter müssen aufgrund der begrenzten Sendezeit gezwungenermassen eine Selektion vornehmen (Urteil 2C_589/2018 des Bundesgerichts vom 5. April 2019 E. 4.4). Über die vom Beschwerdeführer erwähnten Überschwemmungen am Thunersee hat Fernsehen SRF in der Sendung «Meteo» vom 17. Juni 2020 an geeigneter Stelle kurz berichtet (siehe auch Online-Artikel der SRF vom 17. Juni 2020 «Unwetter am Thunersee: Dauerregen führt zu Überschwemmungen»). Radio und Fernsehen SRF haben aus den erwähnten Gründen das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG nicht verletzt.

7. Der Beschwerdeführer kritisiert in einer weiteren Beschwerde die mehrfache Ausstrahlung des Videos, welches den brutalen Polizeieinsatz gegen George Floyd zeigt, der zu dessen Tod führte. Die Ausstrahlung des Videos ohne Vorwarnung verherrliche die Gewalt und verletze den rundfunkrechtlich gebotenen Jugendschutz. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG und Abs. 5 RTVG geltend.

7.1 In den beanstandeten Sendungen vom 11. bis 23. Juni 2020 ist ein Videoausschnitt einzig im «10 vor 10»-Beitrag «Rufe nach Polizeireform in den USA» vom 17. Juni 2020 während rund fünf Sekunden eingeblendet. Die übrigen vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe erwähnten Beispiele stammen aus Sendungen bzw. Publikationen, die nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden Beschwerde sind.

7.2 Der «10 vor 10»-Beitrag vom 17. Juni 2020 handelt von der politischen Debatte um eine Polizeireform in den USA und nennt die Gründe dafür. Es werden drei Fälle von Polizeigewalt gezeigt, die für grosses Aufsehen gesorgt haben. Man sieht, wie der 27-jährige Afroamerikaner Rayshard Brooks am 12. Juni 2020 in Atlanta im US-Bundesstaat Georgia vor Polizisten davonläuft und schliesslich umfällt. Dass er erschossen wurde, kann man nur erahnen. Sein Körper wird von einem Auto verdeckt.

Das schwarzweisse Video ist aus weiter Entfernung aufgenommen. Von George Floyd wird ein kurzer Ausschnitt aus dem Video, das weltweite Bekanntheit erlangte, gezeigt. Es zeigt, wie der Polizist auf seinem Nacken kniet. Vom 2015 verstorbenen Freddie Gray wird schliesslich ein Videoausschnitt gezeigt, in dem dieser von zwei Polizisten zum Polizeiwagen geschleppt wird.

7.3 Die Ausstrahlung des kurzen Videoausschnitts verfolgte – wie auch die übrigen Szenen, welche die Problematik von Polizeigewalt in den USA dokumentieren sollten – keinen Selbstzweck. Die Bilder waren eingebettet in den Kontext des Beitrags, in welchem die Redaktion zusammen mit dem Korrespondenten über eine aktuelle Debatte in den USA, ein neues Dekret des Präsidenten sowie die Strukturen bei der Polizei informierte. Die zu Beginn des knapp fünf Minuten dauernden Beitrags gezeigten Bilder von Polizeigewalt dienten zur Illustrierung der Problematik und waren sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf die Dauer nicht unverhältnismässig. Das Video mit der tödlichen Verhaftung ist zudem aufgrund seiner weit über die USA hinausgehenden Bedeutung ein eigentliches Zeitdokument. Die beanstandeten Szenen stellen denn auch keine Gewaltverherrlichung oder –verharmlosung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG dar.

7.4 Der Videoausschnitt zur gewalttätigen Festnahme von George Floyd mag für jüngere Minderjährige, welche dies noch nicht einordnen können, tatsächlich ungeeignet sein. Die Sendung «10 vor10» richtet sich allerdings aufgrund ihrer Themenwahl und insbesondere aufgrund des Ausstrahlungszeitpunkts nicht an ein sehr junges Publikum. Eine Kennzeichnung des Beitrags als jugendgefährdend im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVV war daher nicht notwendig. Art. 5 RTVG wurde nicht verletzt.

8. Am 11. Juni 2020 strahlte Fernsehen SRF in der Sendung «10 vor 10» den Beitrag «Kontroverse um Süssspeise» aus (Dauer: 4 Minuten 33 Sekunden). Anlass bildete der Entscheid der Detailhändlerin Migros vom 10. Juni 2020, die «Mohrenkopf»-Süssspeise der Robert Dubler AG aus dem Sortiment zu nehmen. Die Redaktion thematisierte im Beitrag die Frage, ob die umstrittene Bezeichnung für das Produkt rassistisch sei. Zu Wort kommen ein Vertreter der Migros, Robert Dubler, Kunden, die ihn unterstützen, sowie Bernhard Schär, ein Kolonialhistoriker.

8.1 Der Beschwerdeführer führt an, der Beitrag habe mehrere Programmbestimmungen verletzt. So rügt er, die Beschwerdegegnerin verhalte sich selber rassistisch. In der Anmoderation ist der kahlrasierte Hinterkopf eines schwarzen Mannes zu sehen. Dazu bemerkt der Moderator, dieser Mann könne seinen Kopf so nennen, wie er wolle. Durch eine simple Übernahme aus dem Französischen sei ein solcher Kopf Ende des 19. Jahrhunderts aber auch zum Namensvetter einer Süssspeise geworden, im damaligen «Jargon». Im Hier und Jetzt führe dies zu Kontroversen. Es stelle sich die Frage, ob man heute noch «Mohrenkopf» für die Süssspeise sagen dürfe oder ob die Bezeichnung ins 19. Jahrhundert gehöre.

8.2 Die Anmoderation mag für das Publikum etwas irritierend oder provokativ gewesen sein. Gemäss Beschwerdegegnerin sollte sie das Publikum zum Nachdenken über die Rolle von Begriffen anregen. Ob für das Publikum die Ausführungen des Moderators verständlich und nachvollziehbar waren, kann bezweifelt werden. Dass es sich beim gezeigten Bild und den dazugehörigen Erläuterungen aber nicht um eine rassistische Darstellung handelte, sondern um die unkonventionelle Einführung in eine aktuelle Kontroverse um die Bezeichnung einer bekannten Süssspeise, war offensichtlich. Aufgrund der Kontextinformationen ging klar hervor, dass mit der beanstandeten Darstellung keine diskriminierende Botschaft vermittelt wurde. Das in Art. 4 Abs. 1 RTVG verankerte Diskriminierungsverbot wurde daher nicht verletzt.

8.3 Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers konnte sich das Publikum auch eine eigene Meinung zu den vermittelten Informationen bilden. Die unterschiedlichen Ansichten zur «Mohrenkopf»-Süssspeise kamen darin in transparenter Weise zum Ausdruck. Ein Vertreter der Migros erklärte die Gründe, warum die Detailhändlerin das Produkt aus ihrem Sortiment genommen hatte. Der CEO der Produzentin, Robert Dubler, erläuterte in mehreren Einblendungen, warum seiner Meinung nach die Bezeichnung nicht rassistischer Natur sei und er keinen Anlass zu einer Namensänderung sehe. Mehrere Kunden unterstützten seine Haltung. Der Historiker Bernhard Schär von der ETH Zürich wies dagegen auf die Problematik des Begriffs «Mohrenkopf» hin. Dieser sei Teil einer kolonialen Kultur gewesen. Man habe den Begriff zur Belustigung benutzt und Afrika sozusagen verspeisen können. Für das Publikum war jederzeit nachvollziehbar, von wem welche Aussagen stammten und welchen Hintergrund diese Personen hatten bzw. welche Interessen sie verfolgten. Es konnte damit auch ohne Weiteres zwischen den korrekt vermittelten Fakten und persönlichen Ansichten unterscheiden (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Das gilt namentlich auch für die vom Beschwerdeführer beanstandete Aussage des Moderators zu Beginn des Beitrags, wonach es sich bei der Diskussion um die Bezeichnung «Mohrenkopf» für eine Süssspeise um eine «aktuelle Kontroverse» handelt, «die gerade Social Media und Stammtisch in der Schweiz» beherrsche. Es ging dabei nicht um eine persönliche Ansicht des Moderators, wie vom Beschwerdeführer behauptet, sondern um eine korrekte Umschreibung der Situation zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags, als vielerorts kontrovers über den Begriff diskutiert wurde. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG wurde aus diesen Gründen trotz der etwas irritierenden Anmoderation nicht verletzt (vgl. Urteil 2C_483/2020 des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2020 E. 6.2.2. [«Politiker prellen Konsumenten: Kniefall vor der Versicherungslobby»]).

8.4 Der Beschwerdeführer macht bezüglich des gleichen Beitrags geltend, dieser beinhalte unentgeltliche Schleichwerbung. Er bezieht sich dabei auf eine Szene, in welcher der Vertreter der Migros durch die Regale läuft und eine Packung der haus-eigenen Schokoküsse aus dem Regal nimmt. Die «10 vor 10»-Sprecherin bemerkt dazu, dass die Migros verstärkt auf eigene Produkte setze und zwei Filialen in Zürich

von der Auslistung des «Mohrenkopf»-Produkts betroffen seien. Danach erklärt der Vertreter der Migros die Gründe für die Sortimentsänderung.

8.5 Das kurze Zeigen der Schokoküsse-Eigenmarke durch den Migros-Vertreter passte zur Wortmeldung. Eine allfällige Werbewirkung war durch den Informationswert gedeckt, zumal die «Dubler»-Schokoküsse im Beitrag vergleichsweise viel öfter zu sehen waren. Die transparente Darstellung ermöglichte dem Publikum eine korrekte Einordnung dieser Sequenzen. Es liegt daher auch keine unzulässige unentgeltliche Schleichwerbung im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

9. Gegenstand einer weiteren Beschwerde bildet der zweiteilige «10 vor 10»-Fokus-Beitrag vom 18. Juni 2020 über Rassismus in der Schweiz. Im ersten Teil (Dauer: 7 Minuten 35 Sekunden) werden sechs Jugendliche gezeigt, die von ihren Erfahrungen mit Alltagsrassismus berichten. Sie erzählen vom «In-die-Haare-Fassen», von diskriminierenden Polizeikontrollen, verbalen Beleidigungen, Beschimpfungen und sogar von einem versuchten körperlichen Angriff. Ergänzt wird der Filmbericht durch die Einblendung von Statistiken und Ausführungen einer Vertreterin der Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Im nachfolgenden Studiogespräch mit der Expertin Rahel El-Maawi wird die Problematik im Zusammenhang mit der von der Moderatorin einleitend erwähnten Frage an Nicht-Weisse bzw. People of Color («Woher kommst du?») wie auch von anderen rassismusrelevanten Verhaltensweisen nochmals aufgegriffen. Rahel El-Maawi erteilt entsprechende Ratschläge. Bezüglich der Herkunftsfrage empfiehlt sie etwa, diese nicht zu Beginn eines Gesprächs zu stellen.

9.1 Der Beschwerdeführer moniert, der Beitrag erwecke den falschen Eindruck, die schweizerische Bevölkerung sei rassistisch. Wesentliche Fakten seien unzutreffend dargestellt oder nicht erwähnt worden. Er verweist auf Grafiken, die unzutreffend seien und teilweise nicht mit der Anmoderation übereinstimmen würden. Rassistische Vorfälle gegen Weisse bzw. Schweizerinnen und Schweizer würden nicht thematisiert. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Kolonialzeit 200 bis 300 Jahre zurückliege.

9.2 Der Fokus der beiden Beitragsteile war für das Publikum klar erkennbar. Aus Sicht von betroffenen Schweizerinnen und Schweizer, die People of Color sind, wurde über Ausprägungen von Alltagsrassismus gesprochen und erörtert, welche Verhaltensweisen es zu verhindern gilt. Im Rahmen der transparenten Gestaltung war es nicht notwendig, über Rassismus gegen Weisse in der Schweiz zu sprechen. Es liegt grundsätzlich in der Programmautonomie der Veranstalter, Thema und Fokus eines Beitrags zu bestimmen. Das gilt ebenfalls für die Auswahl der eingeholten Stimmen. Sowohl die Jugendlichen, die im ersten Teil des Beitrags zu Wort kamen, als auch die Expertin wurden in angemessener Weise vorgestellt. Aussagen, wonach die Schweizer Bevölkerung generell rassistisch sei, erfolgten nicht. Die angeführten konkreten Beispiele von Alltagsrassismus und die Analyse vermittelten dem Publikum vielmehr ein konkretes, anschauliches und differenziertes Bild über die Problematik.

In keiner Weise ging es darum, wie vom Beschwerdeführer behauptet, «unbescholtenen Bürgern Rassismus aufzudrücken». Der Beitrag hat das Diskriminierungsverbot nicht verletzt.

9.3 Hinsichtlich der im ersten Filmbericht eingeblendeten und vom Beschwerdeführer beanstandeten Grafik «Feindbilder» ist darauf hinzuweisen, dass diese vom «Beratungsnetz für Rassismus-Opfer» stammt, einem Netzwerk von Fachstellen aus der ganzen Schweiz. Die Quelle der im Bericht gezeigten Grafik war für das Publikum aufgrund des korrekten Verweises transparent. Aufgrund des Fokus des Beitrags war es nachvollziehbar, dass sich die Grafik auf die im Zusammenhang mit People of Color relevanten Punkte beschränkte, umso mehr als diese auch die meisten Nennungen bezüglich Feindbilder auswiesen, wie namentlich die Ausländerfeindlichkeit im Allgemeinen, Rassismus gegen Schwarze und gegen Muslime. Es war in diesem Rahmen nicht erforderlich, in der Grafik zusätzlich auf die vergleichsweise sehr kleine Zahl von rassistischen Anfeindungen gegen die Mehrheitsgesellschaft hinzuweisen. Die Grafik widerspricht schliesslich auch nicht der Anmoderation, in welcher davon die Rede ist, dass 28 Prozent der «Schweizer Gesamtbevölkerung» laut Bundesamt für Statistik schon Rassismus erlebt haben. Die genannte Zahl betraf offensichtlich nicht nur People of Color, sondern auch Weisse. Aufgrund der transparenten Gestaltung und der korrekten Darstellung der Fakten konnte sich das Publikum eine eigene Meinung zu diesem zweiteiligen Fokus-Beitrag im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots bilden.

10. Fernsehen SRF strahlte am 23. Juni 2020 die Sendung «Club» mit dem Titel «Wer ist die Schweiz?» aus (Dauer: 1 Stunde 16 Minuten 44 Sekunden). In ihrer Einleitung erinnert die Moderatorin daran, dass der Tod von George Floyd auch in der Schweiz eine breite Debatte über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgelöst habe. Sie weist darauf hin, dass die Schweiz ein Einwanderungsland sei und stellt die Frage, wie das Land mit Menschen umgehe, die als anders und fremd wahrgenommen würden. An der Diskussion nahmen der Historiker und Migrationsforscher Kijan Espahangizi, die Sozialanthropologin und Geschlechterforscherin Serena Dankwa, der Fussballtrainer Uli Forte, die Anwältin und Vizepräsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) Nora Refaeli sowie der Jugendbeauftragte des Kantons Zürich, Ivica Petrušić, teil. Alle eingeladenen Gäste hatten einen eigenen oder familiären Migrationshintergrund.

10.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Schweiz bestehe nicht nur aus den einseitig ausgewählten Gästen. Diese würden im Gegensatz zu anderen Menschen in der Schweiz gar nicht diskriminiert. Viele ältere Menschen würden dagegen schon seit Jahren benachteiligt. Darüber werde jedoch nicht gesprochen.

10.2 Beanstandet werden vom Beschwerdeführer primär das Thema und der Fokus der Sendung sowie die Auswahl der Gäste. Diese Punkte bilden aber, wie erwähnt, Teil der den Veranstaltern zustehenden Programmautonomie. Thema und Fokus waren überdies schon aufgrund der verständlichen Einleitung der Moderatorin für das Publikum erkennbar. Der Umstand, dass die aus Sicht des Beschwerdeführers

offenbar viel wichtigere Problematik der Diskriminierung von Menschen, die älter als 50 sind, nicht Eingang in die Sendung fand, ist daher unbeachtlich. Anders wäre es allenfalls gewesen, wenn die Diskriminierung von älteren Menschen in der Diskussion als nicht existent oder irrelevant bezeichnet worden wäre.

10.3 Dass in dieser Sendung Personen zu Wort kamen, die gut integriert und nicht in einer wirtschaftlichen Notlage sind, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Voten der Teilnehmenden, die korrekt vorgestellt wurden, verdeutlichten vielmehr, dass nicht nur schlecht integrierte Migrantinnen und Migranten ohne Sprachkenntnisse und ohne Ausbildung von Rassismus und Ausgrenzung betroffen sind. Sie zeigten auf, dass bestimmte Merkmale wie die Hautfarbe oder Sprache häufig die Wahrnehmung einer Person beeinflussen. Der Fussballtrainer Uli Forte, der primär von positiven Erfahrungen berichtete, machte jedoch deutlich, dass eine Verallgemeinerung fehl am Platz ist. Die verschiedenen persönlichen Schilderungen verschafften dem Publikum insgesamt einen differenzierten Einblick in die Sicht von Personen mit Migrationshintergrund. Pauschale Vorwürfe wurden nicht erhoben. Die Sendung verletzt die Mindestanforderungen an den Programminhalt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 RTVG nicht.

11. Ebenfalls Gegenstand einer Beschwerde ist die Sendung «Forum» von Radio SRF vom 18. Juni 2020 mit dem Titel «Trägt unsere Sprache zur Diskriminierung von Minderheiten bei?» (Dauer: 55 Minuten 34 Sekunden). An der Diskussion nahmen Karin Schwiter, eine Wirtschaftsgeografin, die an der Uni Zürich zu Migration und Geschlecht forscht, Mandy Abou Shoak, Aktivistin und Sozialpädagogin aus Zürich, die Mitglied bei Bla*sh, einem Netzwerk von schwarzen Frauen in der Deutschschweiz ist, Venanz Nobel, jenuischer Journalist, Schriftsteller und Mitglied der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und Anna Rosenwasser, Geschäftsleiterin Lesbenorganisation Schweiz, teil. Einleitend erwähnte der Moderator die Debatte um die «Mohrenkopf»-Süssspeise. Die Teilnehmenden an der Diskussion vertraten alle den Standpunkt, dass Sprache zur Diskriminierung von Minderheiten und zu Rassismus beitrage.

11.1 Der Beschwerdeführer moniert eine einseitige Auswahl der Teilnehmenden, eine Einseitigkeit der Diskussion, verletzende und diskriminierende Aussagen sowie eine Verwendung von «Fäkalsprache».

11.2 Trotz der offenen Fragestellung im Sendetitel folgte die Zusammensetzung der Gäste nicht dem klassischen Pro- und Contra-Muster. Das Programmrecht gebietet jedoch nur bei Abstimmungs- und Wahlsendungen eine ausgewogene Besetzung von Diskussionsrunden (siehe dazu E. 5.6). Für die Zuhörenden war transparent, um wen es sich bei den Gästen handelte und welche Interessen diese vertraten. Ist durch eine einseitige Zusammensetzung der Diskussionsrunde die freie Meinungsbildung des Publikums nicht gewährleistet, hat der Veranstalter auf andere Weise für ein Gegengewicht zu sorgen. Dies kann durch die Moderation oder wie in der beanstandeten Sendung durch die Hörerschaft erfolgen. Ein zugeschalteter Hörer wehrte sich gegen

die Forderung, sich sprachlich anpassen zu müssen. Er stellte sich auf den Standpunkt, bei einem Zwang, gewisse bekannte Begriffe nicht mehr verwenden zu dürfen, werde die Meinungsäusserungsfreiheit beschränkt. Wer anderen entsprechende Verbote erteile, grenze diese aus. Diese dürften sich nicht ausdrücken wie sie es gelernt hätten. Dies sei auch eine Form von Rassismus. Eine andere Meinung zu haben, sich in der Sprache nicht anpassen zu wollen, heisse nicht, ein Rassist zu sein. Ein weiterer zugeschalteter Hörer vertrat den Standpunkt, dass der Grund für die Verwendung eines problematischen Begriffs auch Gedankenlosigkeit sein könne und nicht unbedingt Ausdruck einer rassistischen Gesinnung sein müsse. Man sollte sich in den Diskussionen um die Sprache den wirklich schlimmen Auswüchsen annehmen. Eine andere Hörerin bemerkte, entscheidend sei, welche Bedeutung einem Begriff zugemessen werde. Im Kanton Bern hiessen weibliche Schweine «More». Es würden keine Assoziationen mit der Hautfarbe von Menschen gemacht. Über die Beteiligung des Publikums kamen damit auch andere Positionen zum Ausdruck als diejenigen aus der eigentlichen Diskussionsrunde. Letztere vertraten denn auch eine konträre Meinung, was aufgrund der transparent vermittelten Interessenbindungen bzw. des beruflichen Hintergrunds der Teilnehmenden nicht überraschen konnte. Der Fokus lag in dieser Radioausstrahlung, mehr noch als in der Fernsehsendung «Club» vom 23. Juni 2020, in der Darstellung der Sichtweise von Opfern sprachlicher Ausgrenzung. Exemplarisch dafür ist die Aussage einer Diskussionsteilnehmerin, die sagte, wenn man ihr auf den Fuss stehe, empfinde sie Schmerzen und niemand käme auf die Idee, das immer wieder absichtlich zu tun. Dasselbe sollte auch für einen verletzenden Sprachausdruck gelten. Die transparente Gestaltung und die vertretenen Meinungen ermöglichten den Zuhörenden, sich eine eigene Meinung zur Verbindung von Sprache und Diskriminierung aus der Sicht betroffener Minderheiten zu bilden, dem eigentlichen Thema der Sendung.

11.3 Neben dem Sachgerechtigkeitsgebot wurde auch das Diskriminierungsverbot nicht verletzt. Die Sendung vermittelte entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers keine diskriminierende Botschaft gegenüber der Schweizer Bevölkerung durch eine verletzende Wortwahl. In der Diskussion ging es offensichtlich nicht um die Frage, ob die schweizerische Bevölkerung rassistisch ist. Erörtert wurde vielmehr, wie sich Angehörige von Minderheiten durch Sprache verletzt und herabgesetzt fühlen, was die Verwendung von gewissen Begriffen bei ihnen auslöst und weshalb sie grosse Widerstände wahrnehmen, von der historisch erlernten Sprache und entsprechenden Begrifflichkeiten abzusehen.

11.4 Bezüglich der vom Beschwerdeführer gerügten «Fäkalsprache» lässt sich schliesslich keine Unsittlichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG feststellen. Ein problematischer Ausdruck mag allenfalls der von einer Teilnehmerin der Diskussion verwendete Begriff «Pussy-Scheiss» sein. Einzelne sprachliche Entgleisungen von Diskussionsteilnehmenden vermögen für sich allein noch keine Programmverletzung zu begründen. Diesbezüglich war auch kein Eingreifen des Moderators notwendig. Das

gilt auch für die – vom Beschwerdeführer ebenfalls gerügte – Verwendung des Begriffs «Bullen» für Polizisten durch einen 14-jährigen Jugendlichen, der zudem gar nicht aus der beanstandeten «Forum»-Sendung vom 18. Juni 2020, sondern aus derjenigen der Vorwoche stammt. Bei der Beurteilung, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG durch unangemessenen Sprachgebrauch vorliegt, ist den Änderungen und der Entwicklung in der Gesellschaft Rechnung zu tragen.

12. Gesamthaft bleibt festzustellen, dass die beanstandeten Radio- und Fernsehsendungen von SRF die Mindestanforderungen an den Programminhalt gemäss Art. 4 und 5 RTVG eingehalten haben. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerden werden einstimmig bzw. mit sechs zu eins Stimmen («10 vor 10»-Beitrag «Kontroverse um Süssspeise» vom 11. Juni 2020) abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Zu eröffnen:
- (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, Art. 86 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Für Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung aufweisen, ist die Beschwerdebefugnis eingeschränkt (BGE 135 II 430).

Versand: 27. April 2021